Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6845**

16. Wahlperiode 26. 10. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Dr. Hermann Otto Solms, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/6683 –

Klagegewerbe im Aktienrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 23. September 2005 trat das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Aufsichtsrechts (UMAG) in Kraft. Der Gesetzentwurf diente der weiteren Umsetzung des Zehn-Punkte-Kataloges der damaligen Bundesregierung vom 25. Februar 2003 zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes. Ein Schwerpunkt des Gesetzes war das gesellschaftsrechtlich besonders wichtige Anfechtungsrecht in der Hauptversammlung, das als Schutzinstrument der Minderheitenaktionäre bewahrt werden sollte. Um die missbräuchliche Ausnutzung des Anfechtungsrechts zu unterbinden und somit Schaden von den betreffenden Gesellschaften abzuwenden, wurden das Frage- und Rederecht in der Hauptversammlung neu geregelt und es wurde für besondere Beschlussgegenstände das gerichtliche Freigabeverfahren aus dem Umwandlungsgesetz eingeführt.

Trotz dieser Maßnahmen des Gesetzgebers ist die Zahl der Mitteilungen über Klageerhebungen weiter gestiegen. Dies belegt insbesondere eine Studie des „Institute for Law and Finance“ der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom Juli 2007. Danach ist im Zeitraum von 2003 bis 2006 die Zahl der Mitteilungen über Klageerhebungen um mehr als 70 Prozent gestiegen. Mehr als die Hälfte der 619 untersuchten Klagen wurden von nur elf Klägern bzw. den von ihnen gehaltenen oder geleiteten Gesellschaften erhoben, so dass insoweit schon von einem „Klagegewerbe der Berufskläger“ gesprochen wird. Die Anzahl der Kläger, die als sog. Berufskläger bezeichnet werden, hat sich in den letzten sieben Jahren von 8 auf mehr als 40 erhöht. Dabei richten sich fast alle dieser Klagen gegen eintragungspflichtige Beschlüsse der Aktiengesellschaften, wodurch diese Beschlüsse im Rahmen einer Registersperre jahrelang gesperrt werden können. Im Durchschnitt sehr viel häufiger als bei anderen Zivilprozessen werden diese Klagen durch einen Vergleich beendet. Die Vergleichsquote bei Beschlussmängelprozessen erreicht den zweifachen Wert im Vergleich zu anderen Zivilprozessen vor dem Landgericht. Bei diesen Vergleichen fallen auf Grund der hohen Streitwerte außerordentlich hohe Anwaltsgebühren an. So lag der Vergleichswert in 57 Prozent der Fälle über dem in Anfechtungsprozessen nach dem Aktiengesetz (AktG) grundsätzlich zulässigen Wert von 500 000 Euro. In Einzelfällen wurde gar ein Vergleichswert von über

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 25. Oktober 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

30 Mio. Euro erreicht. Wenn die Klage ganz oder teilweise abgewiesen wird, hat die Aktiengesellschaft nach § 148 Abs. 6 Satz 5 AktG den Klägern die von diesen zu tragenden Kosten zu erstatten, sofern nicht die Kläger die Zulassung durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen Vortrag erwirkt haben.

Eine nicht geringe Anzahl von Aktionären hat sich darüber hinaus den Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen anderer Aktionäre angeschlossen, also keine eigene Klage erhoben, sondern den Weg der Unterstützung des Klägers im Sinne eines Streithelfers gewählt. Die Handlung des Streithelfers kann sich insoweit auf einen den Beitritt erklärenden Schriftsatz beschränken. Die Kosten des Streithelfers, die sich nach dem Streitwert der Klage richten, mussten nach der Rechtsprechung bisher durch die Aktiengesellschaft übernommen werden, wenn die klagende Partei obsiegte. Auf diese Weise war es mit relativ wenig Aufwand möglich, sich an die Klage eines Aktionärs einfach nur „anzuhängen". Mit Beschluss vom 18. Juni 2007 hat der Bundesgerichtshof (BGH) (BGH II ZB 23/06) nun jedoch entschieden, dass über die Kosten einer solchen streitgenössischen Nebenintervention eigenständig und unabhängig von der gegenüber der unterstützen Hauptpartei zu treffenden Kostenentscheidung zu befinden sei.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften in den letzten 5 Jahren?

Aus Sicht der Bundesregierung sind insbesondere die zu beobachtende Herausbildung einer Gruppe „professioneller Kläger" sowie die gegenüber gewöhnlichen Zivilprozessen sehr hohe Vergleichsquote unbefriedigend, da sie zeigen, dass einzelne Kläger formale Rechtspositionen, die aus Gründen des Individual- und Minderheitenrechtsschutzes vom Gesetz mit guten Gründen gewährt werden, dazu nutzen, die Gesellschaft zu finanziellen Zugeständnissen zu veranlassen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand der Konzentration auf wenige Kläger bei Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl der gehaltenen Aktien und des somit vertretenen Kapitals bei den Klägern von Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften in den letzten 5 Jahren, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Klägern und den einzelnen Klagen?

Das erwähnte Gutachten von Professor Baums und Mitarbeitern (Studie des „Institute for Law and Finance" der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main) führt dazu aus: „Wir haben für 42 Kläger in insgesamt 18 Verfahren deren Anteilsbesitz ermitteln können. In diesen Fällen schwankte der Anteilsbesitz von 1 Aktie pro Kläger (4 Fälle) und Aktienbesitz in Höhe von 0,0000011 Prozent des Grundkapitals bis zu einem Ausnahmefall, in dem der Anfechtungskläger einen Anteil von 24,92 Prozent des Grundkapitals hielt. Der durchschnittliche Anteilsbesitz der Anfechtungskläger in den von uns betrachteten 18 Verfahren mit 42 Klägern lag – wenn man den Ausnahmefall des Klägers mit einem Anteilsbesitz von 24,92 Prozent außer Betracht lässt – bei 0,01 Prozent."

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die wirtschaftlichen Folgen für die Aktiengesellschaften durch Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften, vor allem mit Blick auf das Prozesskostenrisiko, die Störung der Unternehmens- bzw. Konzernentwicklungsplanung, sowie die administrative Belastung?

Insgesamt darf nicht verkannt werden, dass Anfechtungsklagen berechtigt sein können, dass Beschlüsse rechtswidrig oder nichtig sein können und es auch nicht selten sind, und dass sich insbesondere bei schweren Rechtsverstößen eine Frage nach den Kosten rechtstreuen Verhaltens nicht stellt. Problematischer sind die Fälle, in denen ein Rechtsverstoß nicht vorliegt und die durch lange Verfahren erzeugte Blockadewirkung nicht zu rechtfertigende Kosten für die Gesellschaften und die übrigen Anteilseigner verursacht. Bei geringen Rechtsverstößen stellt sich zudem die Frage nach der ökonomisch angemessenen Sanktion.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die wirtschaftlichen Folgen für die Aktionärsgemeinschaften, die durch Blockierung der notwendigen Weiterentwicklung der Gesellschaft durch Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften eintreten?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Ziels der Eindämmung von Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften die Ausdehnung der Freigabeverfahren im Rahmen des UMAG (Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts) auf Kapitalmaßnahmen und den Abschluss von Unternehmensverträgen durch § 246a AktG?

Die Ausdehnung des Freigabeverfahrens durch das UMAG ist ein Erfolg. Wie sich aus der Studie des „Institute for Law and Finance“ der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom Juli 2007 ergibt, wird die Dreimonatsfrist des § 246a Abs. 3 Satz 6 AktG von den Gerichten eingehalten, so dass die betroffenen Unternehmen insoweit schnell Planungssicherheit haben. Ferner wird vermehrt die in der amtlichen Begründung des UMAG gegebene deutlichere Interpretation der Interessenabwägungsklausel (§ 246a Abs. 2 AktG) angewandt. Bei der bisherigen Beurteilung wird häufig übersehen, dass die Bescheidungsfristen, die das UMAG bereits in § 246a AktG eingeführt hat, auf das umwandlungsrechtliche Freigabeverfahren in § 16 UmwG und auf die Freigabeverfahren bei der Eingliederung und beim squeeze out (§§ 319, 327e AktG) erst mit Wirkung ab dem 25. April 2007 ausgedehnt wurden. Gerade auf diese Fälle bezog sich aber in der Vergangenheit die Kritik hinsichtlich der Verfahrensdauer.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die nunmehr allgemein geltende Fristbegrenzung beachtet wird und die hieraus folgende Kalkulierbarkeit der Verfahrensdauer die Bereitschaft der Unternehmen steigern wird, anstelle eines Vergleichsschlusses eine Entscheidung des Gerichts abzuwarten.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Nutzung des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG in der Praxis vor, wonach durch Satzung oder Geschäftsordnung die Hauptversammlung den Versammlungsleiter ermächtigen kann, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zu begrenzen?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung haben über 80 Prozent der Gesellschaften von der Möglichkeit nach § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG Gebrauch gemacht, den Versammlungsleiter durch die Satzung oder Geschäftsordnung zur zeitlich angemessenen Beschränkung des Frage- und Rederechts des Aktionärs zu ermächtigen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung den effektiven Nutzen dieser Regelung?

Die in der Antwort zu Frage 7 genannte hohe Zahl der Gesellschaften, die eine Ermächtigung des Versammlungsleiters entsprechend § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG vorgenommen haben, zeigt, dass die Regelung von der Praxis für sinnvoll erachtet wird. Es liegt nun an den Versammlungsleitern, diese Ermächtigung auch im Sinne einer effektiven Straffung der Hauptversammlung einzusetzen.

9. Plant die Bundesregierung Maßnahmen im Bereich der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften, und wenn ja, welche, und in welchem Zeitraum?

Die Bundesregierung befindet sich gegenwärtig in der Diskussion mit den betroffenen Kreisen. Bereits jetzt liegen zahlreiche rechtspolitische Vorschläge zur Lösung des Problems vor. Diese sind sorgfältig zu prüfen. Dabei sind Kläger- und Gesellschaftsinteressen gegeneinander abzuwägen. Weder der Anlegerschutzcharakter der Beschlussmängelklagen noch deren „erzieherische“ Wirkung gegenüber den Gesellschaftsorganen sollten außer Acht gelassen werden.

10. Welches sind nach Ansicht der Bundesregierung die Hauptgründe für Verfahrensverzögerungen bei Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften und wie gedenkt die Bundesregierung dagegen vorzugehen?

Da es eine Bescheidungsfrist nur in einem Teilbereich der Freigabeverfahren gab, ist offensichtlich, dass diese fehlende Vorgabe ein wesentlicher Grund für zu lange Verfahren war. Nunmehr ist für alle Freigabeverfahren eine Frist vorgesehen (siehe auch Antwort zu Frage 6).

11. Wie steht die Bundesregierung dazu, die Anforderungen an die Klagebefugnis bei Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften zu erhöhen, indem ein Mindestanteilsbesitz eingeführt wird, und wie begründet sie ihre Ansicht?

Der Vorschlag, die Klagebefugnis zwecks Bekämpfung von Missbräuchen mit einem Mindestanteilsbesitz zu verknüpfen, ist der Bundesregierung bekannt und wird in die Prüfung der Lösungsvorschläge einbezogen. Es stehen dem Gedanken allerdings gewichtige Gegenargumente entgegen. Er würde zur Aufgabe des Anfechtungsrechts als Individualrechtsschutz führen und würde das Klagegewerbe nicht hindern, sich mit bestimmten Fonds zusammenzutun, um das Quorum zu erreichen.

12. Wenn dies befürwortet wird, in welcher Höhe wird ein solches Quorum für sinnvoll erachtet?

Siehe Antwort zu Frage 11.

13. Wie steht die Bundesregierung dazu, die Anforderungen an die Klagebefugnis bei Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften zu erhöhen, indem ein Quorum von einer bestimmten Anzahl beteiligter Aktionäre eingeführt wird, und wie begründet sie ihre Ansicht?

Der Vorschlag wird in die Prüfung der Lösungsvorschläge einbezogen. Es stehen dem Gedanken allerdings gewichtige Gegenargumente entgegen, er würde zur Aufgabe des Anfechtungsrechts als Individualrechtsschutz führen, eine geringe Mindestklägerzahl wäre sehr leicht zu erreichen, zumal heute bereits durchaus 10 bis 20 Kläger bei einzelnen Anfechtungsklagen zu sehen sind. Eine hohe Mindestklägerzahl würde das Anfechtungsrecht als Instrument des Individualrechtsschutzes abschaffen. Der Vorschlag übersieht auch, dass 20 Kläger mit je einer Aktie ein anderes Gewicht haben dürften, als ein Aktionär mit 24 Prozent der Aktien.

14. Wenn dies befürwortet wird, in welcher Höhe wird ein solches Quorum für sinnvoll erachtet?

Siehe Antwort zu Frage 13.

15. Wie steht die Bundesregierung dazu, dem einzelnen Aktionär, statt der Möglichkeit der Anfechtungsklage, einen nachträglichen individuellen Schadensersatz gegen die Gesellschaft einzuräumen, und wie begründet sie ihre Ansicht?

Dieses als „dulde und liquidiere“ bezeichnete Verfahren ist bereits Kern der Freigabeverfahrensregelung.

16. Wie steht die Bundesregierung dazu, das Spruchverfahren weiter auszudehnen, und wie begründet sie ihre Ansicht?

Hierzu gibt es sehr komplexe Vorschläge des Deutschen Anwaltsvereins (DAV), die vielfältige Fragen aufwerfen und noch sehr sorgfältiger Prüfung bedürfen.

17. Wie steht die Bundesregierung dazu, den Einsatz eigener Aktien für Entschädigungszahlungen zu ermöglichen, und wie begründet sie ihre Ansicht?

Dieser Vorschlag ist Bestandteil der DAV-Vorschläge (siehe Antwort zu Frage 16).

18. Welche Auswirkungen hat nach Ansicht der Bundesregierung der Beschluss des Bundesgerichtshofes zum Kostenerstattungsanspruch bei einer Nebenintervention (BGH II ZB 23/06) auf die Häufigkeit von Nebeninterventionen zu Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften?

Die Bundesregierung rechnet damit, dass die Zahl der Nebeninterventionen zu Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen, soweit sie durch die sog. Berufsopponenten erfolgt, infolge des Beschlusses des BGH deutlich zurückgehen wird. Der BGH selbst überschrieb seine Pressemitteilung zu dem genannten Beschluss mit den Worten „Niederlage der sog. Berufsaktionäre“.

19. Sieht die Bundesregierung in der Bekanntmachung der Klageerhebung gem. § 246 Abs. 4 Satz 1 AktG einen Anreiz für klägerischer Nebenintervenienten sich an der Klage zu beteiligen?

    Wenn nein, warum nicht?

Aus Sicht der Bundesregierung handelt es sich bei der Bekanntmachung nach § 246 Abs. 4 Satz 1 AktG um eine Information für die Aktionäre, die ihnen die Gelegenheit gibt, daran anknüpfend die Möglichkeit einer Nebenintervention zu prüfen. Eine über die bloße Information hinausgehende besondere „Anreizwirkung“ kann der Bekanntmachung als solcher aber nicht beigemessen werden, zumal sie dem Aktionär weder Vorteile (z. B. finanzieller oder rechtlicher Art) verschafft noch in irgendeiner Weise für eine Nebenintervention wirbt. Überdies hat das UMAG die Möglichkeit der Nebenintervention zeitlich eng begrenzt, während früher noch in dritter Instanz und kurz vor einem eventuellen Abschluss ein Beitritt erfolgen konnte.

20. Welche Auswirkungen hat nach der Ansicht der Bundesregierung die Verteilung des Kostenrisikos zu Gunsten der Aktionäre gem. § 148 Abs. 6 Satz 5 AktG auf die Klagebereitschaft der Aktionäre?

Offenbar wird kein Anreiz zu missbräuchlichen Klageerhebungen dadurch erzeugt.

Bisher wurden keine solchen Klagen erhoben. Daraus ist zu folgern, dass die Verteilung des Kostenrisikos im Klagezulassungsverfahren wenig attraktiv für die Kläger ist.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333